

Wie identifiziert das Umweltbundesamt besonders besorgniserregende Stoffe?

Inhalt

Wie identifiziert das Umweltbundesamt besonders besorgniserregende Stoffe?	1
1. Stoffe mit PBT-/vPvB-Eigenschaften und PBT-Verdachtsstoffe	2
2. Stoffe mit endokriner Wirkung	3
3. Stoffe, die relevant für den Gewässerschutz sind.....	4
3.1 Schutz der Binnengewässer: Prioritäre gefährliche Stoffe der WRRL.....	4
3.2 Meeresschutz: OSPAR-/HELCOM-Stoffe	5
3.3 Grund- und Trinkwasserschutz.....	5
4. Stoffgruppen mit bekannten kritischen Eigenschaften.....	6
4.1 Zinnorganika.....	6
4.2 Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFCs)	6
4.3 Phthalate	7
4.4 Bromierte Flammschutzmittel.....	8
5. Monitoring, Umweltbeobachtung und weitere Informationsquellen	9
6. Zusammenfassung.....	10

Eine wichtige Aufgabe der Mitgliedstaaten unter REACH besteht darin, besonders besorgniserregende Stoffe (*substances of very high concern, SVHC*)¹ zu identifizieren und – falls erforderlich - regulatorische Maßnahmen zu initiieren.

¹ Besonders besorgniserregende Stoffe haben

- krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften (CMR-Stoffe, Art. 57 Abs. a) bis c) REACH-Verordnung),
- persistente, bioakkumulierende und toxische Eigenschaften (PBT-Stoffe, Art. 57 Abs. d)),
- sehr persistente und sehr bioakkumulierende Eigenschaften (vPvB-Stoffe, Art. 57 Abs. e)).

Ebenfalls besonders besorgniserregend sind Stoffe, die z.B. PBT-ähnliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe mit endokrinen Wirkungen (Art. 57 Abs. f „gleichwertige Besorgnis“).

„Mit unserer Strategie konzentrieren wir unsere Arbeit auf Stoffe mit PBT-/vPvB-Eigenschaften, endokriner Wirkung oder ähnlich besorgniserregenden Eigenschaften“.

Das Umweltbundesamt (UBA) bewertet besonders besorgniserregende Stoffe bevorzugt nach ökologischen Gefährungskriterien aus (REACH Art 57. d) bis f)) und schlägt der EU Maßnahmen zur Kontrolle der Risiken vor. Zwischen den Bundesbehörden sind die Aufgaben wie folgt verteilt:

Behörde	Aufgabengebiet
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	Schutz der Beschäftigten
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	Gesundheits- und Verbraucherschutz
Umweltbundesamt (UBA)	Schutz von Mensch und Umwelt

Deshalb konzentriert sich die Strategie des Umweltbundesamtes auf Stoffe mit PBT-/vPvB-Eigenschaften, endokriner Wirkung oder ähnlich besorgniserregenden Eigenschaften. Risiken durch Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften finden durch BAuA und BfR Berücksichtigung.

Das Verfahren zur Priorisierung, Identifizierung und Evaluierung besonders besorgniserregender Stoffe ist auf www.reach-info.de beschrieben.

Um die verschiedenen ökologischen Risiken mit Hilfe der REACH-Verordnung zu kontrollieren, arbeitet das Umweltbundesamt jeweils nach stoffspezifischen Ansätzen.

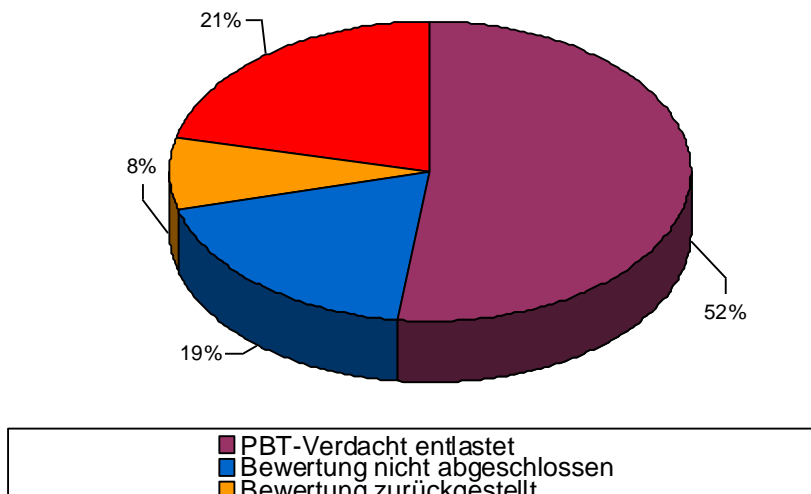
1. Stoffe mit PBT-/vPvB-Eigenschaften und PBT-Verdachtsstoffe

Stoffe, die gleichzeitig persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT-Stoffe) oder sehr persistent und sehr hoch bioakkumulierend sind (vPvB-Stoffe) sollen unter REACH zulassungspflichtig werden. Denn: Aufgrund ihrer intrinsischen Eigenschaften ist keine „sichere“ Konzentration in der Umwelt ableitbar. Denn – einmal freigesetzt - verbleiben sie lange in der Umwelt. Weder Mikroorganismen noch abiotische Prozesse können sie gut abbauen. Wegen des Anreicherungspotenzials können sich derartige Stoffe in der Umwelt anreichern, ohne dass die Folgen zuverlässig vorhersagbar sind.

„Eine ‘sichere’ Konzentration in der Umwelt ist für PBT/vPVB-Stoffe ist aufgrund ihrer intrinsischen Eigenschaften nicht ableitbar.“

Eine Arbeitsgruppe aus Experten der EU-Mitgliedsstaaten und Vertretern der Unternehmensverbände untersuchte von 2003 bis 2008 insgesamt 127 Verdachtsstoffe mit hohem Produktionsvolumen auf ihre PBT-/vPvB-Eigenschaften. Das Ergebnis: 27 Stoffe wurden als PBT oder vPvB bewertet, über 70 Stoffe entlastet. Für ungefähr 30 weitere Stoffe kamen die Experten zu

keinem Ergebnis. Denn die typischen Eigenschaften dieser Stoffe - z.B. sehr geringe Wasserlöslichkeit - gestalten die experimentelle Untersuchungen technisch anspruchsvoll und schwierig (s. Grafik).



Bewertung von 127 PBT-Verdachtsstoffen mit hohem Herstellungsvolumen in der EU

Die Strategie des Umweltbundesamtes baut auf diesen Vorarbeiten auf. Als ersten Schritt fordert das Umweltbundesamt, alle identifizierten PBT-/vPvB Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufzunehmen, damit sie zulassungspflichtig werden. Als ehemaliger Berichtersteller in der Arbeitsgruppe schlug Deutschland 2008 den PBT-Stoff Anthracen und 2009 fünf Anthracenöle für eine Zulassungspflicht vor. In Abstimmung mit den anderen Mitgliedsstaaten wird das Umweltbundesamt weitere PBT-/vPvB-Stoffe zur Aufnahme in Anhang XIV vorschlagen.

„Das Umweltbundesamt fordert, die von der EU PBT-Expertengruppe bereits identifizierten PBT-Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufzunehmen“.

Auch noch nicht abschließend bewertete PBT-/vPvB-Verdachtsstoffe (s. Grafik) wird das Umweltbundesamt weiter darauf prüfen, ob sie die Kriterien erfüllen und eine Zulassungspflicht erforderlich ist.

2. Stoffe mit endokriner Wirkung

Endokrin wirksame Chemikalien (endocrine disrupting chemicals, EDC) beeinflussen das Hormonsystem und können so den Organismus schädigen. Art. 57 Abs. f „gleichwertige Besorgnis“ der REACH-Verordnung sieht vor, dass diese Stoffe ebenso wie CMR-Stoffe und PBT-/vPvB-Stoffe zulassungspflichtig werden können. Voraussetzung dafür sind schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die ebenso besorgniserregend sind wie die von PBT- und CMR-Stoffen.

„Bisher ist noch kein endokrin wirksamer Stoff als besonders besorgniserregend identifiziert worden“.

Es gibt verschiedene Zusammenstellungen von Stoffen mit endokrinen Wirkungen. Häufig stammen diese Hinweise aus Zellkulturtests. Deshalb wählt das Umweltbundesamt zunächst Stoffe zur näheren Untersuchung aus, die nachweislich *in vivo*, d.h. im Organismus endokrin wirken. Nach einer ersten Auswertung der vorläufigen Liste prioritärer endokrin wirkender Stoffe der Europäischen Kommission² und der SIN-Liste³ der Nicht-Regierungsorganisation Chemsec sind dies 34 Stoffe.

„Aus den vorhandenen Listen wählt das Umweltbundesamt Stoffe aus, für die Informationen vorliegen, dass sie *in vivo*, d.h. im Organismus endokrin wirken“.

Als nächster Schritt wird geprüft, welche dieser Stoffe bereits umfangreich reguliert sind. Für die unzureichend regulierten Stoffe bewertet das Umweltbundesamt, ob die o.g. Kriterien erfüllt sind. Vorrangig sind dabei Stoffgruppen mit bekanntermaßen endokrin wirksamen Vertretern, z.B. Organozinnverbindungen (siehe Organozinnverbindungen). Nach 2010 werden die Informationen aus den Registrierungs dossiers ausgewertet. Dazu prüfen die Umweltexpertinnen und -experten Hinweise aus der Struktur der Stoffe (sogenannte Strukturalarme) und Daten zur Säugertoxizität. Eine Studie⁴ dazu wird noch in diesem Jahr fertiggestellt.

Bisher schlugen weder die ECHA noch die Mitgliedsstaaten einen Stoff wegen endokriner Wirkung als besonders besorgniserregend vor.

3. Stoffe, die relevant für den Gewässerschutz sind

Der Gewässerschutz ist in den Schutz der Binnengewässer, den Meeresschutz und den Grund- und Trinkwasserschutz aufgeteilt.

3.1 Schutz der Binnengewässer: Prioritäre gefährliche Stoffe der WRRL

Die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) soll die Gewässer europaweit von relevanten, gefährlichen Stoffen entlasten. Für 20 prioritäre gefährliche Stoffe legte die EU Umweltqualitätsziele fest, die bis 2015 einzuhalten sind. Für weitere 13 Stoffe verpflichteten sich die EU-Mitgliedsstaaten, bis 2028 die Belastung der Binnengewässer und der Meere bis zu den natürlichen Hintergrundwerten zu reduzieren.

² European Commission, 2007: Commission Staff Working Document on the implementation of the 'Community Strategy for Endocrine Disrupters - a range of substances suspected of interfering with the hormone systems of humans and wildlife (COM (1999) 706), (COM (2001) 262) and (SEC (2004) 1372). SEC (2007) 1635

³ Chemsec, 2009: REACH SIN List 1.0 (<http://www.chemsec.org/list/>)

⁴ FKZ 206 67 448/05: Bewertung und Regulation von Umwelthormonen - Entwicklung struktur- und risikobasierter Methoden zur Identifizierung von Chemikalien mit Verdacht auf endokrine Wirkungen zur Priorisierung für das Zulassungsverfahren unter REACH

„Das Umweltbundesamt beabsichtigt auch gefährliche Stoffe der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie für eine Zulassungspflicht oder Beschränkungen unter REACH vorzuschlagen“.

Die Umsetzung der WRRL obliegt den Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu REACH verfügt sie nicht über ein europarechtliches Instrument zur Regulierung der Stoffeinträge. Aufgrund der gemeinsamen Vorsorgeziele wird das Umweltbundesamt auch prioritär für Gewässer gefährliche Stoffe der WRRL für eine Zulassungspflicht vorschlagen, sofern ein hinreichender und einfach zugänglicher Kenntnisstand zu den einzelnen Stoffen vorhanden ist. Dazu gehören besonders die gefährlichen Stoffe, die schon reguliert sind, ohne dass die Gewässer messbar entlastet wurden.

3.2 Meeresschutz: OSPAR-/HELCOM-Stoffe

Langlebige gefährliche Stoffe gehören zu den größten Bedrohungen für das Ökosystem Meer. Die Mitgliedsstaaten der internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks und des Ostseegebiets (OSPAR⁵ bzw. HELCOM⁶) beschlossen daher, die Einleitungen, Emissionen und Verluste gefährlicher Stoffe kontinuierlich zu reduzieren.

„Die von OSPAR und HELCOM als gefährlich benannten Stoffe werden überprüft, ob sie besonders besorgniserregend im Sinne der REACH-Verordnung sind“.

Als besonders gefährlich für die Meere gelten Stoffe mit persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Eigenschaften und endokrin wirksame Chemikalien. Das Umweltbundesamt überprüft ob die von OSPAR und HELCOM als gefährlich benannten Stoffe, auch im REACH-Sinn als besonders besorgniserregend gelten. Lassen sich diesen Stoffen PBT-/vPvB-Eigenschaften oder endokrine Wirkungen nachweisen, schlägt sie das Umweltbundesamt für eine Zulassungspflicht oder für Beschränkungen unter REACH vor. Ist die abschließende Bewertung aufgrund fehlender Daten nicht möglich, werden zusätzliche Informationen von den Herstellern oder Importeuren gefordert.

3.3 Grund- und Trinkwasserschutz

Die einwandfreie Qualität von Grund- und Trinkwasser ist wesentlich für Mensch und Umwelt. Noch immer werden Chemikalien im Trinkwasser und im Grundwasser nachgewiesen. Den Schwerpunkt von Trinkwasseruntersuchungen bilden Pflanzenschutzmittel, nur wenige Studien analysieren industriell genutzte Chemikalien im Trinkwasser und Grundwasser.

„Um bedenkliche Stoffe noch zu erkennen bevor sie in das Trinkwasser gelangen, wird das Umweltbundesamt Kriterien für eine Trinkwasserrelevanz von Chemikalien festlegen,“.

⁵ Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks, benannt nach den beiden Vorläufern der Oslo-Konvention (OSCOM) von 1972 und Paris-Konvention (PARCOM) von 1974 (<http://www.ospar.org>).

⁶ Helsinki Commission: Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area (<http://www.helcom.fi>).

Das Umweltbundesamt wird Kriterien für eine Trinkwasserrelevanz von Chemikalien festlegen um solche Stoffe zu erkennen bevor sie in das Trinkwasser gelangen. Die so identifizierten Stoffe werden bewertet und falls erforderlich für eine Regulierung unter REACH nominiert. Das Umweltbundesamt sieht eine wichtige Aufgabe darin, die Trinkwasserrelevanz EU-weit als Anlass zur Besorgnis zu etablieren.

4. Stoffgruppen mit bekannten kritischen Eigenschaften

Einen weiteren Schwerpunkt des Umweltbundesamtes unter REACH bilden Stoffgruppen mit bekannt kritischen Eigenschaften für Mensch und Umwelt. Dazu gehören beispielsweise zinnorganische Verbindungen, per- und polyfluorierte Chemikalien, Phthalate und bromierte Flammschutzmittel. Für diese Stoffgruppen wird kontinuierlich die Notwendigkeit einer behördlichen Regulierung geprüft. Ebenso wird durch uns geprüft welche weiteren Stoffgruppen kritische Eigenschaften haben könnten.

4.1 Zinnorganika

Tributylzinnverbindungen (Tributyl-, Tripropyl-, Triphenylzinn) wurden in der Vergangenheit in Antifouling-Anstrichen auf Schiffen eingesetzt. Heute werden sie in Europa (außer bei Synthesen) nicht mehr eingesetzt, denn die Biozid-Richtlinie verbietet EU-weit den Einsatz aller zinnorganischen Verbindungen in Antifouling-Anstrichen und als Holzschutzmittel. Grund dafür sind ihre endokrinen Wirkungen, die zu signifikanten Veränderungen der marinen Umwelt führten. Weitere EU-weite Beschränkungen für die Vermarktung von Erzeugnissen sind kurz vor der Verabschiedung. Auch Tributylzinnoxid wurde unter REACH bereits als SVHC identifiziert.

„Organozinnverbindungen werden durch das Umweltbundesamt kontinuierlich auf die Notwendigkeit einer Zulassungspflicht überprüft“.

Das Umweltbundesamt bewertet weitere Organozinnverbindungen als kritisch für die Umwelt und prüft, ob behördliche Maßnahmen erforderlich sind. Allerdings sind momentan nicht genug Daten vorhanden, um die anderen Organozinnverbindungen als besonders besorgniserregend zu identifizieren. Insgesamt wurden durch die Industrie einige hundert Organozinnverbindungen bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert. Das bedeutet, dass spätestens Ende 2010 für einige dieser hundert vorregistrierten Verbindungen die ersten Registrierungs dossiers bei der ECHA eingehen. Damit werden dann neue Daten verfügbar sein, die eine Einschätzung der möglichen Umweltgefährdung durch die registrierten Organozinnverbindungen erlauben.

4.2 Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFCs)

Teflon[®], Gore-tex[®], Scotchgard[®], Stainmaster[®] und SilverSone[®] sind nur fünf von vielen bekannten Markennamen, hinter denen sich Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) verbergen. Sie sind aufgrund ihrer einzigartigen Eigenschaften sehr beliebt und finden sich daher in vielen alltäglichen Produkten wieder. Die bekanntesten PFC sind die Perfluoroktansäure (PFOA) und die Perfluorsulfonsäure (PFOS), die fluorchemische Unternehmen schon seit über 50 Jahren herstellen.

PFC finden in vielen Bereichen Anwendung, zum Beispiel in Antihaft-Beschichtungen für Pfannen, als Regenschutz bei Bekleidung, in Feuerlöschschäumen oder zur Papierveredlung.

PFC kommen in der Natur nicht vor, sie werden durch den Menschen erzeugt. Chemisch gesehen bestehen PFC aus Kohlenstoffketten verschiedener Längen, bei denen die Wasserstoffatome vollständig (perfluoriert) oder teilweise (polyfluoriert) durch Fluoratome ersetzt sind. Die Bindung zwischen Kohlenstoff und Fluor ist so stabil, dass sie sich nur unter hohem Energieaufwand löst. Daher sind PFC in der Umwelt persistent und können bei Herstellung und Verwendung in die Umwelt und in die Nahrungskette gelangen. Einige Vertreter sind bioakkumulierend; kurzkettenige PFC zeichnen sich durch eine hohe Bodenmobilität aus und können in das Grundwasser gelangen. Studien haben gezeigt, dass einige PFC zu den PFOA und PFOS abgebaut werden. Diese sind bereits ubiquitär in der Umwelt nachweisbar. Besonders bedenklich ist auch, dass Wissenschaftler beide Chemikalien auch in menschlichem Blut und Muttermilch nachweisen.

PFOA ist reproduktionstoxisch. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für eine Zulassungspflicht nach der REACH-Verordnung erfüllt. Das Umweltbundesamt setzt sich für die Einschränkung der Verwendung von PFOA ein und wird PFOA als besonders besorgniserregend vorschlagen.

„Deutschland wird PFOA als SVHC nach Art. 57 Abs. c und f der REACH-Verordnung nominieren“.

Das Umweltbundesamt sieht in der Information der Öffentlichkeit über PFC einen wichtigen Beitrag zur Einschränkung der Verwendung durch den Verbraucher und hat deswegen ein Hintergrundpapier zu [„Per- und Polyfluorierte Chemikalien – Einträge vermeiden, Umwelt schützen“](#) veröffentlicht.

4.3 Phthalate

Phthalate finden vor allem als Weichmacher für Polyvinylchlorid (PVC) Verwendung und verleihen so dem an sich harten und spröden Kunststoff elastische Eigenschaften. Als schwerflüchtige Verbindungen können sie langsam und dauerhaft während der Nutzung aus Produkten ausdünsten. Mensch und Umwelt sind ihnen durch die vielfältigen Anwendungen des Weich-PVC als Bodenbeläge, Kunstleder, Babyartikel, Kinderspielzeug, Verpackungen usw. ausgesetzt.

Phthalate neigen dazu, sich an Partikel anzulagern und sind deshalb überall dort zu finden, wo Produkte mit Weichmachern hergestellt oder benutzt werden. Staubpartikel transportieren Phthalate in der Luft über größere Strecken. So gelangen sie auch in weit vom ursprünglichen Anwendungsort entfernte Gebiete.

„Da bisher keine ausreichenden Stoffdaten vorliegen, ist geplant, für die vorregistrierten Phthalate vorhandene Monitoringstudien auszuwerten und die Produktionsvolumina zu erfassen“.

Die Phthalate DEHP (Di(2-ethylhexyl)phthalat), BBP (Butylbenzylphthalat) und DBP (Dibutylphthalat) reproduktionstoxisch. Deshalb schlägt die ECHA DEHP, BBP und DBP als besonders besorgniserregende Stoffe für eine Zulassungspflicht vor. Das Umweltbundesamt überprüft derzeit für 68 Phthalate, die in Europa mit über 1000 Tonnen jährlich vermarktet werden, ob sie wegen ihrer Persistenz in Boden, Sediment und Oberflächengewässern und ihrer Anreicherung in Organismen die PBT-/vPvB-Kriterien erfüllen. Dazu werden auch Daten aus der Umweltbeobachtung ausgewertet. Nach Eingang der Registrierungsdossiers Ende 2010 wird das Umweltbundesamt neue Stoffdaten zusammenstellen und prüfen, ob weitere Phthalate für eine Zulassungspflicht oder Beschränkungen vorzuschlagen sind.

4.4 Bromierte Flammschutzmittel

Flammschutzmittel dienen dazu, die Entzündung brennbarer Kunststoffe, Textilien oder Holz hinauszuzögern und die Flammausbreitung zu verlangsamen. Bromierte Flammschutzmittel sind relativ kostengünstig und mit einer breiten Palette von Kunststoffen gut kombinierbar. In einem voll entwickelten Brand brennen aber auch flammgeschützte Gegenstände und es können hochgiftige bromierte Dioxine und Furane entstehen.

Weltweit weisen Forscher bromierte Flammschutzmittel in Sedimenten, Stäuben und in zahlreichen Tierarten wie Greifvögeln (und deren Eier), Eisbären, Robben oder Füchsen nach. Mit den globalen Luftströmungen gelangen sie auch in weit abgelegene Gegenden, wie die Polarregionen.

Die wissenschaftliche Welt diskutiert derzeit das Umweltverhalten bromierter Flammschutzmittel. Denn das Abbauverhalten und die Mechanismen der Bioakkumulation sind strittig. Auch das Umweltbundesamt forscht mit seiner Fließgewässersimulationsanlage zu offenen Fragen des Umweltverhaltens und wertet eingelagerte Proben der Umweltprobenbank auf bromierte Flammschutzmittel aus. Das Wissen soll in die Bewertung bromierter Verbindungen mit dem Ziel einfließen, Kandidaten für die Zulassungspflicht zu identifizieren.

„Daher forscht das Umweltbundesamt selbst zu offenen Fragen des Umweltverhaltens und des Verbleibs in der Umwelt. Ziel ist es, Kandidaten für die Zulassungspflicht zu identifizieren“.

Für zwei bromierte Flammschutzmittel Penta-Bromdiphenylether und Octa-Bromdiphenylether sind die Verwendung und Vermarktung EU-weit bereits stark beschränkt. Beide sind für die Stockholmer Konvention (POP-Konvention) als persistente organischen Chemikalien (persistent organic pollutant, POP) vorgeschlagen.

„Das Umweltbundesamt beabsichtigt, die die nach der Verwendungsverlagerung marktrelevanten Verbindungen einer vertieften Prüfung zu unterziehen“.

Derzeit dominieren die bromierten Flammschutzmittel Deca-Bromdiphenylether (Deca-BDE), Hexabromcyclododecan (HBCD) und Tetrabrombisphenol A (TBBPA) den Markt. HBCD ist ein Zulassungskandidat, TBBPA erfüllt die PBT-Kriterien nicht vollständig und für Deca-BDE laufen weiterführende Tests und Monitoringprogramme zur Klärung offener Fragen. Das Umweltbundesamt registriert mit Besorgnis, dass momentan Marktverlagerungen innerhalb der Stoffgruppe stattfinden. So wird seit einiger Zeit beispielsweise OctaBDE in Gehäusekunststoffen durch TBBPA (Tetrabrombisphenol A), BTBPE (Bis(tribromphenoxy)ethan), DecaBDE und DBDEPE (Decabromdiphenylethan) ersetzt. Das Umweltbundesamt beabsichtigt, die marktrelevanten Verbindungen einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

5. Monitoring, Umweltbeobachtung und weitere Informationsquellen

Messungen in der Umwelt, besonders in entlegenen Gebieten liefern wichtige Hinweise auf besonders besorgniserregende Eigenschaften von Stoffen.

„Umweltdaten sind wichtig und nützlich bei der Identifizierung und der Kontrolle kritischer Stoffe. Daher ist es für uns ein strategisches Ziel, die Nutzung von Monitoringdaten zu verbessern“.

Das Umweltbundesamt betrachtet Umweltdaten als ein zusätzliches Kriterium bei der Identifizierung und der Kontrolle kritischer Stoffe. Daher ist ein strategisches Ziel, die Nutzung von Monitoringdaten zu verbessern. Insbesondere die Umweltprobenbank (UPB) stellt einen wichtigen Kooperationspartner bei dieser Methodendiskussion dar.

Parallel dazu wertet eine aktuelle Studie des Umweltbundesamtes⁷ [title] Informationsquellen außerhalb des REACH-Systems nach potentiell besorgniserregenden Stoffen aus.

„Es wird eine Datenbank aufgebaut mit Stoffen, die als besonders besorgniserregend in Frage kommen und die durch die anderen Bereiche unserer Strategie noch nicht ausreichend abgedeckt sind“.

Hierzu zählen vor allem Listen mit für die Umwelt kritischen Stoffen von nicht-europäischen Ländern und wissenschaftliche Publikationen. Zusätzlich werden, Daten aus Monitoring und Umweltbeobachtung und Experteninterviews ausgewertet. Es entsteht eine umfangreiche Datenbank mit Stoffen, die als besonders besorgniserregende Stoffe in Frage kommen. Ziel ist es, regulierungsbedürftige Stoffe zu identifizieren, die durch die anderen Tätigkeitsbereiche unserer Strategie noch nicht ausreichend abgedeckt sind.

⁷ FKZ 360 12 019: Zusammenstellung möglicherweise regulierungsbedürftiger Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung unter Berücksichtigung der Literatur, Umweltbeobachtung, anderer Rechtsbereiche und Stofflisten nichteuropäischer Länder

6. Zusammenfassung

Eine prioritäre Aufgabe des Umweltbundesamtes (UBA) unter REACH ist die Identifizierung (Screening), Priorisierung und Evaluierung besonders besorgniserregender Stoffe unter ökologischen Gefährungskriterien und die Auswahl (Nominierung) regulatorischer Maßnahmen zur Kontrolle der Risiken für die Umwelt.

Zur Identifizierung (Screening) von möglicherweise besonders besorgniserregenden Stoffen nach den ökologischen Gefährungskriterien nach Abs. d) bis f) des Art. 57 wird das Umweltbundesamt für eine Übergangszeit und bis zum Vorliegen einer größeren Zahl an Registrierungs dossiers auf vorhandene Stoffbewertungen und vorhandene Informationen zu intrinsischen Stoffeigenschaften zurückgreifen. Dazu gehören die Stoffbewertungen der EU PBT-Arbeitsgruppe, die Listen zu endokrin wirksamen Stoffen und die aus Sicht des Gewässerschutzes prioritär zu regulierenden Stoffe. Auf die Notwendigkeit weitergehender gemeinschaftlicher Regulierungen werden außerdem die bekannt kritischen Stoffgruppen Zinnorganika, per- und polyfluorierte Chemikalien, Phthalate und bromierte Flammschutzmittel überprüft. Zusätzlich wertet das Umweltbundesamt die regulatorischen Aktivitäten nicht-europäischer Staaten und relevante Veröffentlichungen zu umweltkritischen Stoffen aus.

Zur nachgeschalteten Priorisierung werden Kriterien wie z.B. das Produktionsvolumen, der weitverbreitete Gebrauch, die Freisetzung aus Produkten bzw. der Nachweis in der Umwelt durch Monitoring herangezogen. Zusätzlich sind Ergebnisse einer eventuellen sozioökonomischen Analyse zu beachten. Für Stoffe, für die unzureichende Daten zur Begründung als SVHC vorliegen, ist eine Evaluierung und evtl. die Generierung oder Forderung zusätzlicher Daten erforderlich.

Dem Umweltbundesamt stehen unter REACH die Zulassungspflicht und die Beschränkung als regulatorische Instrumente zur Kontrolle der Risiken für die Umwelt zur Verfügung. Eine wichtige Rolle spielt auch die sogenannte Kandidatenliste, auf der die Europäische Chemikalienagentur solche Stoffe veröffentlicht, die als besonders besorgniserregend gemeinschaftlich identifiziert wurden. Bei der Nominierung sind die Angemessenheit und die Effektivität des regulatorischen Instrumentes zu berücksichtigen und jeweils durch ein Anhang XV-Dossier von einem Mitgliedsstaat oder von der EU-Kommission zu begründen und zu initiieren.